Flüssige Biomasse - Bioöl
Nachweis nach § 9 EWKG

Hinweis: Diese Vorlage dient der Nachweisführung und ist der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin / dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger innerhalb von 12 Monaten vorzulegen. Die Bestätigungen zu den zeitlich nachfolgenden Abrechnungen sind jeweils fünf Jahre aufzubewahren und auf Anforderung vorzulegen. Der Nachweis ist von der Eigentümerin / vom Eigentümer auszufüllen und zu unterschreiben.

Anschrift des Gebäudes (für das der Nachweis geführt wird)

Straße und Hausnummer	Postleitzahl	Ort	Baujahr

Bioöl - Wohngebäude und Nichtwohngebäude

Hinweis: Bitte zutreffende Angaben ankreuzen und entsprechende Werte eintragen.

☐ Ich sichere zu, dass das gelieferte Heizöl einen biogenen Anteil erhält und ich dies auch künftig auf Anforderung nachweisen kann

Der biogene Anteil im gelieferten Heizöl beträgt: ☐ %

☐ Die flüssige Biomasse erfüllt nach § 39 Absatz 3 Gebäude-Energiegesetz (GEG) die Anforderungen an einen nachhaltigen Anbau und eine nachhaltige Herstellung, die die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung stellt.

1. Es wird ein Heizkessel mit Heizöl mit Bioölanteil betrieben, mit dem die Anforderungen des EWKG **vollständig** erfüllt werden. ☐

   oder

2. Es wird ein Heizkessel mit Heizöl mit Bioölanteil betrieben, mit dem die Anforderungen des EWKG **anteilig** erfüllt werden.Bei anteiliger Erfüllung des EWKG (Beimischungsquote ist **kleiner als 15 %**) ist eine zusätzliche Maßnahme für den Nachweis erforderlich. ☐ ☐ % Anteil

Erfüllungsgrad (bitte immer angeben)

Die installierte ölbetriebene Heizanlage (Heizöl mit biogenem Anteil) erfüllt die Anforderungen des EWKG zu: ☐ %

Hinweise:
Der Erfüllungsgrad beträgt bei einer Beimischungsquote von 15 % = 100 %.
Bei anteiliger Erfüllung des EWKG (Beimischungsquote ist kleiner als 15 %) ist eine weitere Maßnahme zur Erfüllung der Nutzungspflicht erforderlich und mit ergänzendem Formular nachzuweisen.

Ort, Datum	Unterschrift der Eigentümer*in

Hinweis: Ordnungswidrig handelt, wer der Pflicht nach § 9 Absatz 1 EWKG in Verbindung mit den Absätzen 4 bis 8 nicht innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der neuen Heizungsanlage nachkommt.